



2. Änderungssatzung
vom **21. Juni 2022**

**zur Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
vom 27. Nov. 2013**

Die Gemeinde 89364 Rettenbach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

2. Änderungssatzung
**zur Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere
Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 27. Nov. 2013**

§ 1

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz der Gemeinde 89364 Rettenbach
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	2,37 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Remshart	20 Jahren	3,46 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Harthausen	20 Jahren	3,22 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 Rettenbach	25 Jahren	4,45 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für	bei jährlich: 80 Ausrückestunden bei LF 10/MZF; 60 Ausrückestunden bei TSF und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	14,71 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Remshart	78,28 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Harthausen	74,86 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 Rettenbach	82,48 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

(der gemeindliche Eigenanteil von 10 % ist bereits berücksichtigt): 33,00 Euro

3.2 Sicherheitswachen

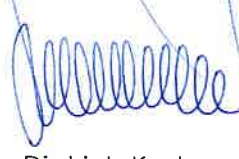
Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst und je Feuerwehrdienstleistenden die Stundensätze nach § 11 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) erhoben, soweit kein Lohnkostenersatz: 16,50 Euro

Abweichend von Nr. 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Juli 2022 in Kraft.

Rettenbach, den 21. Juni 2022
Gemeinde 89364 Rettenbach


Sandra Dietrich-Kast
Erste Bürgermeisterin





Verwaltungsgemeinschaft Offingen

Die Verwaltungsgemeinschaft Offingen bestätigt als Behörde der Gde. Rettenbach die Abfolge zur

2. Änderungsatzung vom 21. Juni 2022

zur Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 27. Nov. 2013

wie folgt:

1.	Beschluss des Gemeinderates Rettenbach in öffentlicher Sitzung zu TOP 6 am	20. Juni 2022
2.	Ausfertigung der Satzung am	21. Juni 2022
3.	Der Satzungstext wurde im Gemeindeblatt der Gde. Rettenbach veröffentlicht	Nr. 24 vom 24. Juni 2022
4.	Die Satzung tritt in Kraft am	01. Juli 2022

Offingen, 24. Juni 2022
Verwaltungsgemeinschaft 89362 Offingen

Brigitte Fischer
Leitung Abteilung 1 - Hauptamt